

auch keine Akten geführt würden. Mit anderen Worten: Man fühlt sich hier unkontrolliert.

Nicht selten streben mehrfach vorbestrafte Straftlassene in ihr altes Milieu zurück. In Bl.-L. konnte beispielsweise beobachtet werden, daß solche Bürger — obwohl sie eine bessere Wohnung erhielten — nach kurzer Zeit in die alte Umgebung zurückwanderten. Diese Umgebung ist ihnen vertraut, und dort fühlen sie sich zugehörig. In einer geordneten Umgebung haben sie einerseits Minderwertigkeitskomplexe und andererseits fühlen sie sich beobachtet. Die Erfahrungen der mehrfach Vorbestraften, ihr Denken und Fühlen ist zum größten Teil durch negative Gruppen (einschließlich der Familie) bestimmt worden.

Die bisherigen Ausführungen lassen die Vielschichtigkeit und Kompliziertheit dieser Problematik erkennen. Sie sollen aber auch vor Schematismus und Gedankenlosigkeit bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung warnen. Ein unfehlbares Rezept gibt es nicht; was für den einen Fall gut ist, kann für den anderen von Übel sein. Deshalb müssen auch die Mitarbeiter der örtlichen Räte und der Betriebe ihre ganze Kraft gerade auf die erste Zeit konzentrieren. Insbesondere hier brauchen die Straftlassenen die Hilfe und Unterstützung der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Kräfte. Die im sozialistischen Strafvollzug durchgeführte Erziehung darf nach der Entlassung keinen Tag abreißen. Der Wille, nicht wieder in eine Strafvollzugseinrichtung zurückzukehren, ist bei den meisten Gestrauchteten vorhanden. Er ist zu nutzen und wirksam zu unterstützen. Selbstverständlich darf bei mehrfach Vorbestraften nicht übersehen werden, daß die asoziale Einstellung vielfach schon recht verfestigt ist. Diese Bürger müssen vom Tage der Entlassung an spüren, daß sie jegliche Hilfe erhalten, wenn sie gewillt sind, ein ordentliches und arbeit-sames Leben zu führen. Andererseits dürfen sie nicht darüber im Zweifel gelassen werden, daß die Fortführung asozialer Lebensweise oder die Nichtbeachtung von Festlegungen des Gerichts (Tätigkeitsverbot, Aufenthaltsbeschränkung usw.) unter keinen Umständen geduldet wird.

1.4.1. Die umfassende Beurteilung der Strafgefangenen durch die Vollzugsorgane ist eine wichtige Voraussetzung für die zielgerichtete Wiedereingliederung

Die Vorbereitung der Wiedereingliederung und die damit verbundene Festlegung zweckmäßiger und notwendiger Entscheidungen hängt im wesentlichen von einer umfassenden und realen Beur-